

# ÜBERSICHT VERPFLICHTUNGEN UND VERBOTE ZU EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE UND ANDEREN VERPACKUNGEN

Die Mitgliedsstaaten der EU haben die Aufgabe, Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu setzen und diese zu kontrollieren. Zusätzlich werden seitens EU auch direkt gültige Beschränkungen bestimmter Verpackungsformate vorgesehen.

Gemäß EU-Einwegkunststoffrichtlinie (SUP), der nationalen Umsetzung gemäß VerpackVO und AWG sowie der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) gelten folgende Vorgaben:

- Tabelle 1: Vorgaben für Einwegkunststoffprodukte (Verpackungen) gemäß SUP
- Tabelle 2: Vorgaben für sonstige Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte gemäß SUP
- Tabelle 3: Verbote für Einwegkunststoffprodukte gemäß SUP (zT NEU)
- Tabelle 4: Verbote für bestimmte Verpackungsformate gemäß PPWR (NEU)

<b>TABELLE 1: VORGABEN FÜR EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE, GANZ ODER TEILWEISE AUS KUNSTSTOFF (VERPACKUNGEN)</b>			
<b>PRODUKT</b>	<b>AUSNAHMEN</b>	<b>ANFORDERUNG</b>	<b>FRIST</b>
Einweg- <b>Getränkebehälter</b> ≤ 3 Liter (z. B. Getränkeflaschen, Pouches für Getränke, Getränkekartons; nicht enthalten: Getränkebecher)	- Getränkebehälter aus Glas und Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff - Einsatz für medizinische Zwecke - Verschlüsse und Deckel mit Kunststoffdichtungen als einzigem Kunststoffanteil gelten nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen	Die Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff müssen während der vorgesehenen Verwendungsdauer fix mit dem Gebinde verbunden bleiben <span style="background-color: #90EE90;">+</span>	seit 03.07.2024
Einweg- <b>Getränkeflaschen</b> ≤ 3 Liter (zusätzliche Vorgabe)	Ausnahmen analog Einweg-Getränkebehälter, siehe oben	25 % rePET-Anteil bei Flaschen aus PET	ab 01.01.2025
		30 % Regranulatanteil	ab 01.01.2030
		65 % Regranulatanteil	ab 01.01.2040 <i>[gemäß Art. 7 Abs. 2 lit c) PPWR]</i>
<b>Lebensmittelverpackungen:</b> starr bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum		Reduktion bis 2026 gegenüber 2022 laut Abfallvermeidungsprogramm BMLUK (für Hersteller und Inverkehrsetzer nicht unmittelbar rechtsverbindlich) <span style="background-color: #90EE90;">+</span>	bis 2026
<b>Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt</b> zum Sofortkonsum			<span style="background-color: #90EE90;">+</span>

Stand: 18.09.2025. Die ARA übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen.

**TABELLE 1:  
VORGABEN FÜR EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE, GANZ ODER TEILWEISE AUS KUNSTSTOFF (VERPACKUNGEN)**

PRODUKT	AUSNAHMEN	ANFORDERUNG	FRIST
Einweg-Getränkebecher		Reduktion bis 2026 gegenüber 2022 laut Abfallvermeidungsprogramm BMLUK (für Hersteller und Inverkehrsetzer nicht unmittelbar rechtsverbindlich) <span style="color: green;">+</span>	bis 2026
		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt)	seit 03.07.2021
<b>Leichte Kunststofftragetaschen</b> ab 01.01.2020 ausschließlich zulässige Formen: sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind (zum Infoblatt)		<span style="color: green;">+</span>	

**TABELLE 2:  
VORGABEN FÜR SONSTIGE EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTE UND FANGGERÄTE, GANZ ODER TEILWEISE AUS KUNSTSTOFF**

PRODUKT	AUSNAHMEN	ANFORDERUNG	FRIST
Luftballons	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	<span style="color: green;">+</span>	
Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt) <span style="color: green;">++</span>	seit 03.07.2021
Feuchttücher	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt) <span style="color: green;">+</span>	seit 03.07.2021
Tabakfilter		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt) <span style="color: green;">+</span>	seit 03.07.2021
Fanggeräte für biologische Meeresressourcen		<span style="color: green;">+</span>	

- + zusätzlich: erweiterte Herstellerverantwortung (Übernahme von Kosten von Reinigungsaktionen, Sammlung über öffentliche Sammelbehälter sowie der anschließenden Beförderung und Behandlung) sowie Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen:  
- Meldepflicht der Mengen ab 2022 an Sammel- und Verwertungssysteme (Meldung jeweils 15.03. des folgenden Kalenderjahres)  
- Einhebung bundeseinheitlicher Zuschläge ab 2023 durch die Sammel- und Verwertungssysteme

- ++ zusätzlich: Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen

Informationen zu den Meldepflichten und Abgrenzungen der Einwegkunststoffprodukte siehe Infoblatt „**Einwegkunststoffprodukte Meldung und Abgrenzung**“

<b>TABELLE 3:</b>			
<b>VERBOTE VON EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN –</b>			
<b>VERPACKUNGEN UND SONSTIGEN EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN, GANZ ODER TEILWEISE AUS KUNSTSTOFF</b>			
<b>PRODUKT</b>	<b>AUSNAHMEN</b>	<b>ANFORDERUNG</b>	<b>FRIST</b>
<b>Kunststofftragetaschen</b>	Ausnahmen gemäß §13k AWG für wiederverwendbare Taschen bzw. bestimmte sehr leichte Kunststofftragetaschen (mit einer Wandstärke unter 0,015 mm), die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind <b>(zum Infoblatt)</b>	Verbot	seit 01.01.2020 <i>weitere Einschränkungen ab 01.01.2030 gemäß PPWR, siehe Tabelle 4</i>
<b>Wattestäbchen</b>	Einsatz für medizinische Zwecke	Verbot	seit 03.07.2021
<b>Luftballonstäbe</b> , die zur Stabilisierung an den Ballons befestigt werden, einschließlich der Halterungsmechanismen	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	Verbot	seit 03.07.2021
Rührstäbchen, Trinkhalme, <b>Einweg-Besteck und -Teller</b>	Einsatz für medizinische Zwecke	Verbot	seit 03.07.2021
<b>Einweg-Getränkebehälter, Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen</b> (starre bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum) aus <b>expandiertem Polystyrol</b> (EPS/Styropor®) oder <b>extrudiertem Polystyrol</b> (XPS)		Verbot	aus EPS/Styropor®: seit 03.07.2021 <b>NEU:</b> aus extrudiertem Polystyrol (XPS): ab 12.02.2029 <i>(nationale Umsetzung der Änderung noch erforderlich)</i>
<b>Schrumpffolie</b> , die in Flughäfen oder Bahnhöfen zum <b>Schutz von Gepäck</b> während der Beförderung verwendet wird		Verbot	<b>NEU:</b> ab 12.02.2029 <i>(nationale Umsetzung der Änderung noch erforderlich)</i>
<b>Chips aus Polystyrol und anderen Kunststoffen</b> , die zum Schutz verpackter Waren während des Transports und der Handhabung verwendet werden		Verbot	<b>NEU:</b> ab 12.02.2029 <i>(nationale Umsetzung der Änderung noch erforderlich)</i>
<b>Mehrpack-Kunststoffringe</b> , die als Umverpackung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2025/40 verwendet werden		Verbot	<b>NEU:</b> ab 12.02.2029 <i>(nationale Umsetzung der Änderung noch erforderlich)</i>

<b>TABELLE 4:</b>			
<b>VERBOTE VON BESTIMMTEN VERPACKUNGSFORMATEN GEMÄSS ARTIKEL 25, ANHANG V, PPWR</b>			
<b>PRODUKT</b>	<b>AUSNAHMEN</b>	<b>ANFORDERUNG</b>	<b>FRIST</b>
<b>Einwegumverpackungen aus Kunststoff zur Bündelung von Waren an Verkaufsstelle</b> , z. B. Umverpackungsfolie, Schrumpffolie	Umverpackungen, die zur Erleichterung der Handhabung erforderlich sind	Verbot	<b>NEU:</b> ab 01.01.2030
<b>Einwegkunststoffverpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse unter 1,5kg</b> , z. B. Netze, Beutel, Schalen, Behälter	bei Nachweis des Verlusts von Wasser oder Prallheit, der erforderlichen Vermeidung von mikrobiologischen Gefahren, physischen Erschütterungen und Oxidation bzw. von Vermischung von ökologischem/biologischem mit nichtökologischem/nichtbiologischem Obst und Gemüse	Verbot	<b>NEU:</b> ab 01.01.2030
<b>Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und konsumiert werden</b> , z. B. Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Kisten	Ausnahme für Betriebe, die keinen Zugang zu Trinkwasser haben; Kleinstunternehmen sofern dies der Mitgliedsstaat vorsieht	Verbot	<b>NEU:</b> ab 01.01.2030
<b>Einwegkunststoffverpackungen für Einzelportionen im Gastgewerbe</b> für z. B. Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze, z.B. Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten	Take-away Bereich & in Krankenhäusern, Kliniken und Pflegeheimen	Verbot	<b>NEU:</b> ab 01.01.2030
<b>Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygieneartikel im Beherbergungssektor für einzelne Buchungen</b> , z. B. Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für Seifenstücke		Verbot	<b>NEU:</b> ab 01.01.2030
<b>Sehr leichte Kunststofftragetaschen</b> , z. B. für lose Lebensmittel	wenn aus Hygienegründen erforderlich oder sofern als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung	Verbot	<b>NEU:</b> ab 01.01.2030

Bis 12.02.2027 werden seitens EU-Kommission Leitlinien mit genaueren Beispielen zu den genannten Verboten veröffentlicht.